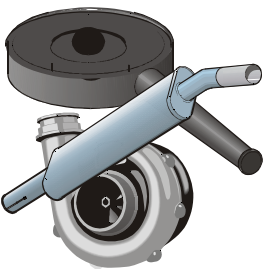




Abgas- und geräuschrelevante Änderungen



1. Geltungsbereich

Änderungen an Motorwagen, die das Abgas- oder das Geräuschverhalten beeinflussen, sind melde- und prüfungspflichtig.

Es ist nachzuweisen, dass die bei der ersten Inverkehrsetzung gültigen Vorschriften eingehalten sind. Wir empfehlen Ihnen, sich vorher über die entstehenden Kosten zu informieren. Zugelassene Änderungen werden, mit Ausnahme bei einer vorliegenden Lieferantenbestätigung für Ersatzschalldämpfer, im Fahrzeugausweis vermerkt.

Melde- und prüfungspflichtige Änderungen sind beispielsweise:

- von der Typengenehmigung abweichender Motor
- Leistungsänderungen jeglicher Art (z.B. Tausch der Nockenwelle)
- Änderungen an der Ansauganlage
- Änderungen an der Auspuffanlage
- Änderungen an Abgasreinigungssystemen (z.B. Katalysator, Partikelfilter)
- Änderungen am Motormanagement (z.B. Chip-Tuning, Zündsystem)
- Änderungen der Übersetzungsverhältnisse (Getriebe, Achsen, Räder)
- Einbau oder Änderungen an Turbo- oder Kompressoranlagen oder dergleichen
- Ersatztreibstoffanlagen (z.B. Umrüstung in Gasbetrieb)
- Einbau von sogenannten "Benzinspargeräten"

2. Erforderliche Unterlagen

- Bestätigung einer Markenvertretung über Motorinhalt (Hubraum / Motorenidentifikation)
 - Bestätigung einer Markenvertretung über Motorleistung mit dazugehöriger Nenn-drehzahl
 - Leistung-Messprotokoll einer vom Strassenverkehrsamt des Kt. Zürich anerkannten Prüfstelle. Beträgt die Leistungssteigerung mehr als 20 %, so ist eine Unbedenklichkeitserklärung des Fahrzeugherstellers oder eine Garantie des Umbauers, gestützt auf einen Bericht einer vom UVEK anerkannten Prüfstelle, der die Betriebs-und Verkehrssicherheit bestätigt, erforderlich.
 - Nachweis über die Einhaltung der Abgasvorschriften
Messung durch: EMPA Dübendorf / Ingenieurschule Biel
(siehe Merkblatt "Prüfstellen")
Schriftliche Bestätigung durch: Inhaber der Typengenehmigung / Fahrzeughersteller
 - Nachweis über die Einhaltung der Geräuschvorschriften
Messung durch: anerkannte Prüfstelle (siehe Merkblatt "Prüfstellen")
Schriftliche Bestätigung durch: Inhaber der Typengenehmigung / Fahrzeughersteller
 - Schweizerische Typengenehmigung für Ersatzschalldämpferanlage gemäss Anhang 1 TGV
 - Lieferanten-Bestätigung für Ersatzschalldämpferanlage mit EU-Teilgenehmigung oder CH- Typengenehmigung
 - Höchstgeschwindigkeitsnachweis
 -
- Betrifft Fahrzeug mit Stammmummer:

Zutreffendes ankreuzen !

VE / Datum / Visum:.....

3. Hinweise

Eine Leistungssteigerung kann Auswirkungen / Einflüsse auf folgendes haben:

- das Fahr- und Bremsverhalten
- Überbeanspruchung des Fahrwerkes und der Karosserie
- Motortemperatur resp. Kühlung von Aggregaten
- Höchstgeschwindigkeit (evtl. Erhöhung der Geschwindigkeitsanzeige erforderlich / evtl. mit Reifen für höhere v_{\max} resp. Endgeschwindigkeit notwendig)

4. Kontaktadressen

Bitte verlangen Sie bei Bedarf unser Verzeichnis der offiziellen Prüfstellen, welches auch auf Internet abrufbar ist.

• Dieses Informationsblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Grundsätzlich sind die ehemals bei der ersten Inverkehrsetzung des Fahrzeuges gültigen schweizerischen Vorschriften anzuwenden. Erleichterungen durch neue Vorschriften sind jedoch anwendbar.

• Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an unseren technischen Dienst ☎ Zürich: 058 811 32 28

• Weitere Informationen: www.asa.ch oder www.stva.zh.ch

Rechtsgrundlagen: • Ziffer 1 ☒ Art. 34 Abs.2 VTS Art. 52 VTS Art. 53 VTS Art. 3 und Anhang 1 TGV		• Ziffer 2 ☒ Art. 97 Abs 3 VTS Art. 58 Abs. 2 VTS Anhang 5 und 6 VTS		
Erstellungsdatum	Version	Dateiname	Ersetzt Version	Bearbeiter
8.8.04	08	Abgas- und geräuschrelevante Änderungen	25.6.02	SE1